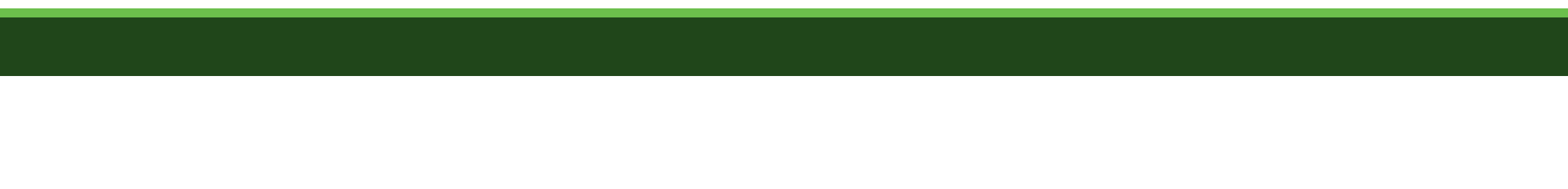
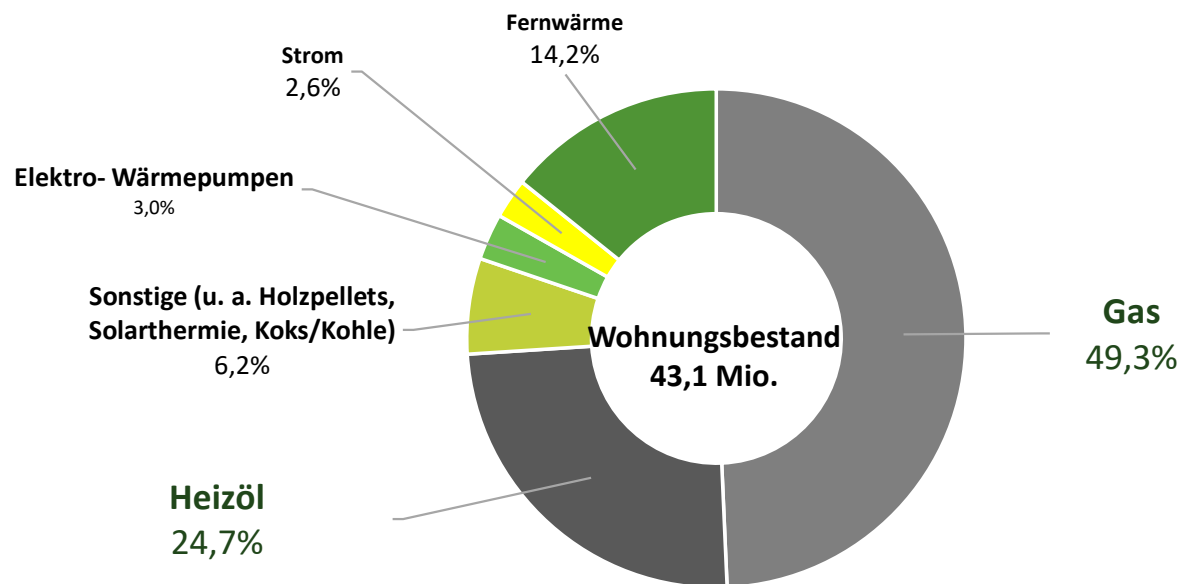

Eine gute Ausgangsposition schaffen mit der kommunalen Wärmeplanung

Theresa Henne, Klimaschutzexpertin
Kommunaltag 2024: Grüne Städte und Dörfer
17. Februar 2024



Dominanz fossiler Energieträger

Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland 2022



Quelle: BDEW (2023): Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland ([Link](#))

Zielsetzungen aus den Bundesgesetzen

Wärmeversorgung aus **erneuerbaren Energien** und unvermeidbarer **Abwärme**

Kosteneffiziente, nachhaltige, sparsame, bezahlbare, resiliente sowie treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045 => **Verbraucherschutz, Versorgungssicherheit, Importunabhängigkeit** und **regionale Wertschöpfung** als konsensfähige Argumente nutzen, denn Kooperation und Wille der Akteure entscheiden

Quelle: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ([Link](#))

Säulen der Zielerreichung

Drei Säulen für Raumwärme und Warmwasser:

- **Reduktion** des Wärmebedarfs
- **Wärmenetze** basierend auf erneuerbaren Energien und Abwärme
- **Dezentrale** erneuerbare Wärmeversorgung

Wärmeplanung als **zentrales Koordinierungsinstrument** mit

- Ausweisung von **Eignungsgebieten** zur **Orientierung** von Investitionsentscheidungen
- Erkennen und Ergreifen von **Chancen** und **Handlungsmöglichkeiten**

=> **Erwartungsmanagement** (konkrete Fragen ↔ strategische Planung) und **viel Kommunikation** entscheidend

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Einführung einer verpflichtenden und flächendeckenden Wärmeplanung für **alle Gemeindegebiete** (§ 4 Abs. 2 WPG)

WPG verpflichtet die **Länder**, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet kommunale Wärmepläne nach den **Vorgaben des WPGs** erstellt werden

Länder können abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelungen erlassen, wenn eine **Länderöffnungsklausel** besteht – u. a. bei dem Vorsehen gemeinsamer Wärmeplanung mehrere Gemeindegebiete (§ 11 Abs. 3 WPG), dem Vorsehen und näheren Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens für Gemeindegebiete < 10.000 Einwohnern (§ 11 Abs. 3 WPG und § 33 WPG)

WPG – Übertragung der Pflicht

Bundesländer können diese Pflicht durch Landesrecht auf eine **planungsverantwortliche Stelle** übertragen (§ 4 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 WPG)

Bei Aufgabenübertragung Regelung des **finanziellen Ausgleichs** – der Bund wird den Ländern finanzielle Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro für die erstmalige Erstellung zur Verfügung stellen, wofür eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes notwendig ist ([Link](#))

WPG – Bestandsschutz

Wärmepläne, für die bis zum **1.1.2024** eine Entscheidung oder ein Beschluss zur Durchführung einer Wärmeplanung vorliegt, der Wärmeplan spätestens bis zum **30. Juni 2026** erstellt und veröffentlicht und die entweder mit **Bundesfördermitteln** oder nach Standards der in der Praxis verwendeten **Leitfäden** erstellt wurden, haben **Bestandsschutz** (§ 5 Abs. 2 WPG), bei 1. Fortschreibung bzw. spätestens 2030 sind die Vorgaben des WPGs zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 WPG)

In Brandenburg wurden bis zum 4.12.2024 **72 Anträge** für die Bundesförderung gestellt ([Link](#))

Verzahnung Gebäudeenergiegesetz (GEG) und WPG

Sogenannte 65%-Vorgabe gilt ab 1.1.2024 für **Neubauten in Neubaugebieten**, für alle anderen Neu- und Bestandsbauten spätestens bei **Fristablauf** zur Wärmeplanung

- Gemeindegebiete > 100.000 Einwohnern bis 30. Juni 2026
- Gemeindegebiete ≤ 100.000 Einwohnern bis 30. Juni 2028 (§ 4 Abs. 2 WPG und § 71 Abs. 8 GEG)

65%-Vorgabe gilt bei **vorliegendem (und beschlossenen) Wärmeplänen nicht automatisch**, dafür ist **zusätzlich** zum Wärmeplan eine **rechtsförmliche und grundstücksbezogene Entscheidung** über die Ausweisung von Wärme- oder Wasserstoffnetzgebieten nötig (§ 26 und 27 Abs. 1 WPG)

Bis Mitte 2026/2028 und für den Aus- bzw. Umbau der Infrastruktur gelten Übergangsregelungen

(Un-)Verbindlichkeit der Wärmeplanung

Wärmeplanung als **strategisches Planungsinstrument**, keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung (§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und § 23 WPG)

Berücksichtigungspflichten für die Verwaltung beim Aufstellen von Bauleitplänen und für Energieversorgungs- und Wärmenetzbetreiber bei Aus- und Umbauplanungen bzw. Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsfahrplänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB, § 8 Abs. 2 und § 32 Abs. 5 WPG) – wenn Planungen vorliegen gelten für die Wärmeplanung Berücksichtigungspflichten (§ 9 Abs. 3 WPG)

Wärmeplanung als **Chance, Technologieklarheit** zu schaffen und die Gebäudeeigentümer bei **Einhaltung der 65%-Vorgabe** zu unterstützen

Übergangsregelungen des GEGs (1)

Übergangsregelungen bis zum 30.Juni 2026 bzw. 2028 bzw. bis zur Ausweiseentscheidung nach § 26 WPG: **Beratung durch fachkundige Person** vor Einbau einer Gasheizung, Ölheizung oder Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe mit Hinweis auf Auswirkungen der Wärmeplanung und auf mögliche Unwirtschaftlichkeit (§ 71 Abs. 11 GEG, [Link zu den Pflichtinformationen](#))

Übergangsregelungen nach 30.Juni 2026 bzw. 2028 bzw. nach Ausweiseentscheidung nach § 26 WPG: allgemeine Übergangsfrist von **fünf Jahren** (§ 71i GEG)

Bei **Neu- und Ausbau** eines **Wärmenetzes**: bis Wärmenetz verfügbar ist, kann Heizung die 65%-Vorgabe nicht erfüllt betrieben werden, wenn Gebäudeeigentümer einen **Vertrag zur Lieferung und Anschluss** des Gebäudes an ein Wärmenetz spätestens innerhalb von zehn Jahren nachweist, auf dessen Basis er beliefert wird, Wärmenetzbetreiber **Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplan** mit zwei- bis dreijährigen Meilensteinen hat und Wärmenetzbetreiber sich **verpflichtet**, innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss Wärmenetz in Betrieb zu nehmen – wenn Wärmenetz nicht kommt, muss 65%-Vorgabe nach drei Jahren erfüllt werden und Gebäudeeigentümer hat Anspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten gegen Wärmenetzbetreiber, wenn Betreiber Entstehung der Mehrkosten zu vertreten hat (§ 71j GEG)

=> **Informationen** über die Wärmeplanung und Entwicklung von **Übergangslösungen** entscheidend

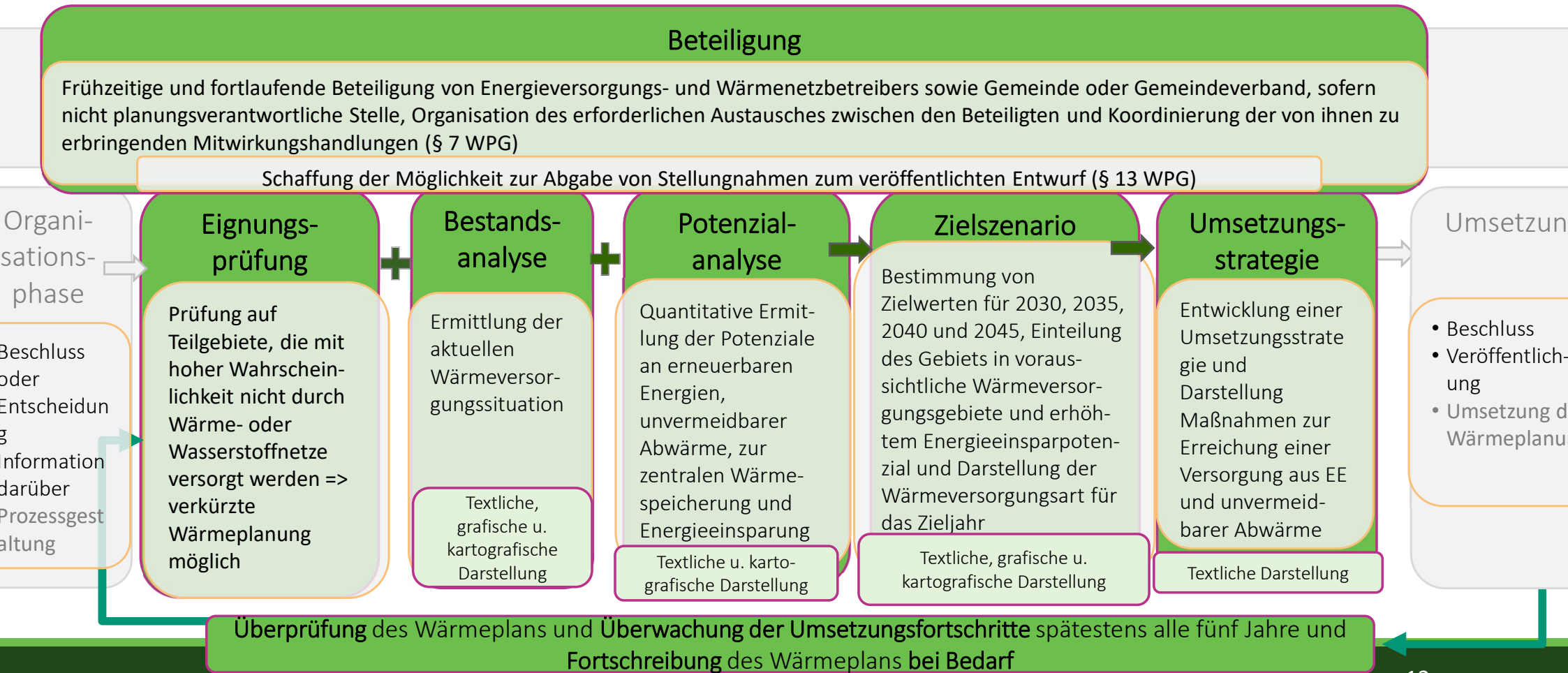
Übergangsregelungen des GEGs (2)

Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 2026 bzw. 2028 bzw. bis zur Ausweiseentscheidung nach § 26 WPG: bei Einbau einer neuen **Gas- oder Ölheizung** hat Betreiber sicherzustellen, dass ab Januar 2029 mind. 15%, ab Januar 2035 mind. 30%, ab Januar 2040 mind. 60% aus **Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff** (durch Reformation oder Pyrolyse aus Erdgas) inkl. daraus **abgeleiteten Derivaten** erzeugt wird (§ 71 Abs. 9 GEG) – Verwendung dieser grünen Brennstoffe ist mit entsprechenden Lieferverträgen des Versorgers nachzuweisen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen ([Link](#))

Regelung gilt nicht bei Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff – dann gilt das auf H₂-umrüstbare Heizungsanlage mit Erdgas betrieben werden kann, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle für dieses Teilgebiet eine **Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG** als Wasserstoffnetzgebiet getroffen hat, der **Betreiber des Gasverteilnetzes** und die für die **Wärmeplanung planungsverantwortliche Stelle** bis 30. Juni 2028 einen **einvernehmlichen, verbindlichen Fahrplan** mit Zwischenzielen zur vollständigen Umstellung bis Ende 2044 **beschlossen** und veröffentlicht haben, Fahrplan wird nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur wirksam und alle drei Jahre überprüft die Einhaltung u. a. der technischen und zeitliche Umsetzungsschritte und des Investitionsplans – wenn Wasserstoffnetz nicht kommt, muss 65%-Vorgabe nach drei Jahren erfüllt werden und Gebäudeeigentümer hat **Anspruch auf Erstattung** der entstandenen Mehrkosten gegen Gasverteilnetzbetreiber, wenn Betreiber Entstehung der Mehrkosten zu vertreten hat

=> **Strategie von der planungsverantwortlichen Stelle** zur Zukunft (Stilllegung bzw. Transformation) der Gasnetze entscheidend

Prozessüberblick basierend auf dem WPG



Organisationsphase

Prozessgestaltung – Leitfragen u. a.

- Wer kann die **Koordinierung des Prozesses** übernehmen?
- Wer sind die **relevanten Akteure** und wie können diese **beteiligt** bzw. mit den Schlüsselakteuren der Umsetzung **gemeinsam** die Wärmeplanung **erarbeitet** werden?
- Welche **Vorarbeiten** oder **laufenden Projekte** existieren bereits zu dem Thema, auf denen aufgebaut werden kann?
- Ist ein **Zusammenschluss** mit anderen Städten und/oder Gemeinden sinnvoll?

=> Frühzeitige Akteursbeteiligung ist ein **entscheidender Erfolgsfaktor** für eine umsetzungsorientierte Wärmeplanung

Akteursbeteiligung

Essentieller Bestandteil der Überlegungen zur Prozessgestaltung und Erarbeitung der Wärmeplanung

Akteure entscheidend bei Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen – **Akteursanalyse** mit **bilateralen Gesprächen** zu Beginn und **organisierte Beteiligung** während Erarbeitung ratsam, **Multiplikatoren** und **vorhandene Strukturen** nutzen

Diskussionsprozess, um **Entscheidungsspielraum** zu verstehen und **gemeinsame Strategie** festzulegen – Erstellung „endet“ mit Beschluss

Evtl. Trennung zwischen Entscheider (Politik, Verwaltung) und Fachakteuren sinnvoll, weil Austausch zu fachlich oder zu wenig fachlich

Bestandsanalyse

Ermittlung der aktuellen Wärmeversorgungssituation, u. a. mit Wärmelinienichte, bestehende und geplante (Wärmeversorgungs-) Infrastruktur, (potenziellen) Großverbrauchern von Wärme oder Gas, Baualtersklassen der Gebäude (§ 15 Abs. 1 und Anlage 2 des WPG)

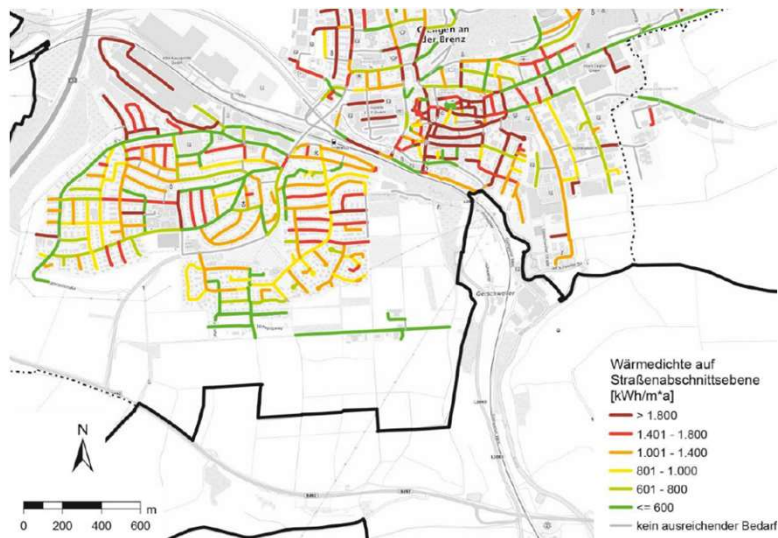


Abb.: Endenergiebedarf (Wärme) und Wärmedichte auf Straßenabschnittsebene, aus Stadt Giengen an der Brenz: Endbericht Kommunale Wärmeplanung Giengen an der Brenz. 2023, S. 16-17.

<https://www.giengen.de/ceasy/resource/?id=8851&download=1>, Zugriff am: 03.11.2023.

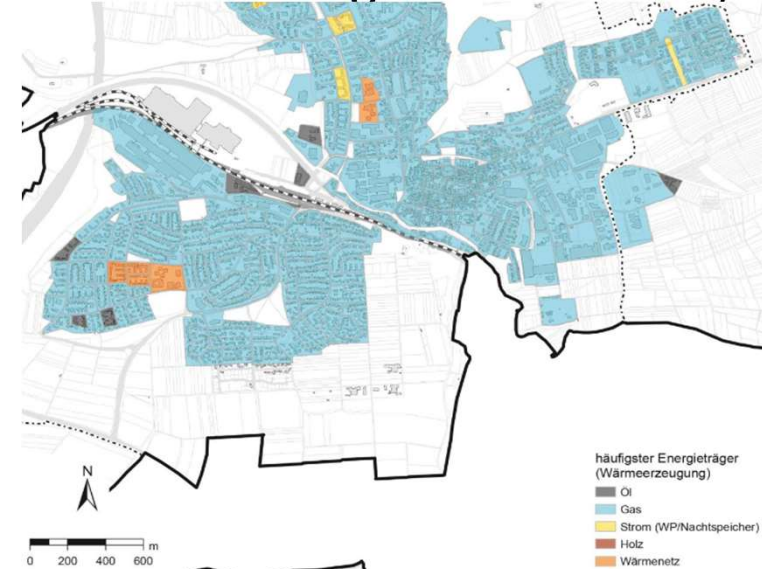


Abb.: Räumliche Verteilung der Wärmeerzeugung nach Brennstoffen, aus Stadt Giengen an der Brenz: Endbericht Kommunale Wärmeplanung Giengen an der Brenz. 2023, S. 18-19.

<https://www.giengen.de/ceasy/resource/?id=8851&download=1>, Zugriff am: 03.11.2023.

Potenzialanalyse

Quantitative und räumlich differenzierte Ermittlung der Potenziale an erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung unter Berücksichtigung bekannter Restriktionen und Potenziale zur Energieeinsparung (§ 16 Abs. 1 und 2 und Anlage 2 des WPG)

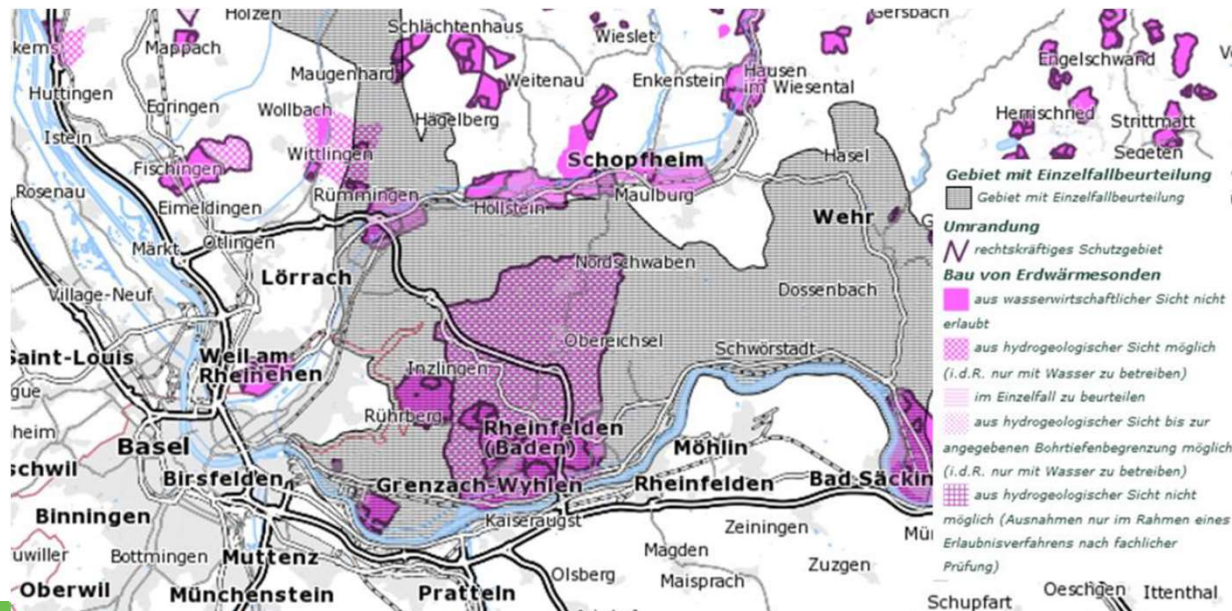


Abb.: Zulässigkeit von Erdwärmesondenanlagen, aus Landkreis Lörrach, 2022: Unternehmensunabhängige Interkommunale Wärmeplanung, S. 61, <https://www.loerrach-landkreis.de/ceasy/resource/?id=10009&download=1>, Zugriff am: 03.11.2023.

Methodik des Wärmekatasters für die Bestands- und Potenzialanalyse ([Link](#))

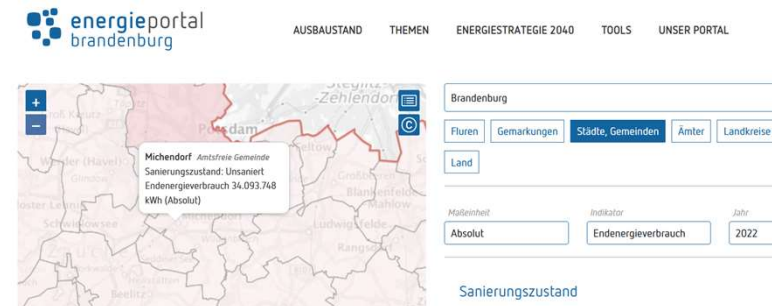


Abb.3: Wärmekataster (Bestands- und Potenzialanalyse), Energieportal Brandenburg <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/tools/werkzeugkasten-kommunale-waermeplanung/waermekataster-bestands-und-potenzialanalyse>, Zugriff am: 10.11.2023.

Zielszenario

Einteilung des Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial und Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr (§ 17, 18, 19 und Anlage 2 des WPGs)

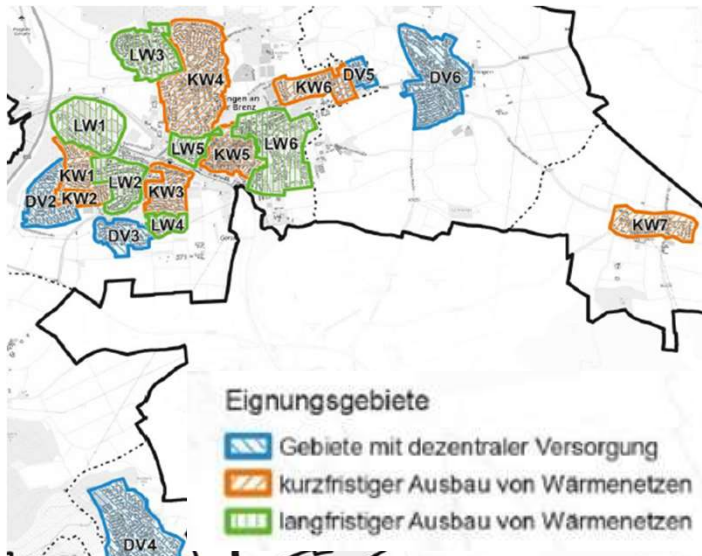


Abb.11: Räumliche Übersicht der Eignungsgebiete, aus Stadt Giengen an der Brenz: Endbericht Kommunale Wärmeplanung Giengen an der Brenz. 2023, S. 38. <https://www.giengen.de/ceasy/resource/?id=8851&download=1>, Zugriff am: 03.11.2023.

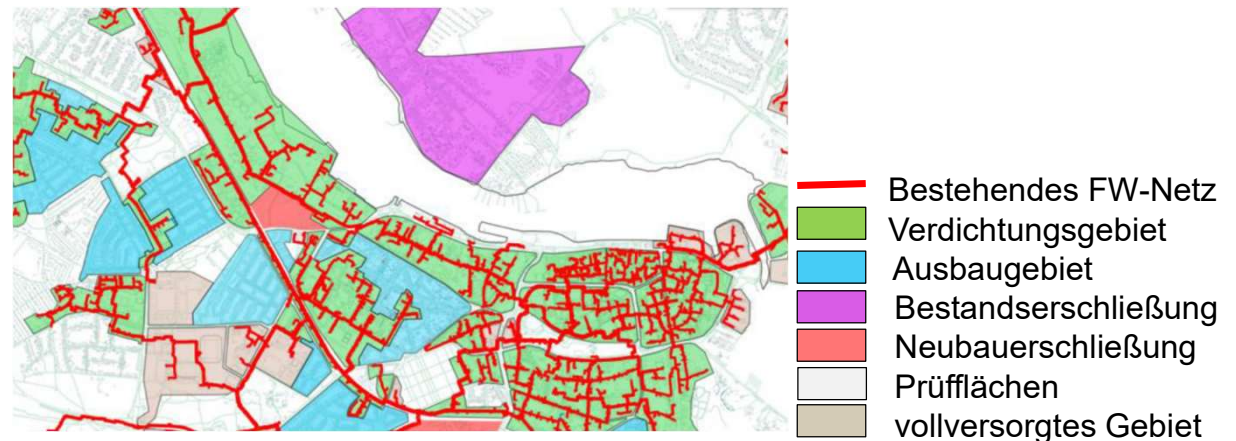


Abb.12: Auszug aus dem Netzentwicklungsplan der Stadtwerke Rostock AG, aus Stadt Rostock: Wärmeplan Rostock 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 2022, S.70. https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/2022-06-16%20W%C3%A4rmeplan_Rostock_FINAL.444911.pdf, Zugriff am: 03.11.2023.

Umsetzungsstrategie

Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit von der planungsverantwortlichen Stelle unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung einer Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme mit Vorgaben zur Darstellung und Möglichkeit, Vereinbarungen mit Akteuren zu treffen (§ 20 Abs. 1 und 2 und Anlage 2 WPG)

Der Wärmeplan definiert im Maßnahmenplan:
Aufgaben und Verantwortlichkeiten
4 Kategorien = 4 Verantwortliche

- A. Verwaltung + Kommunalpolitik
- B. Stadtwerke Rostock AG
- C. WIRO + Wohnungswirtschaft
- D. Unternehmen + Wirtschaftsverbände

1. Stadtverwaltung & Kommunalpolitik	2. Stadtwerke Rostock AG	3. Wohnungswirtschaft, Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen für WRO	4. Industrie, ÖSD, Wirtschaftliche Maßnahmen für kommunale Wärme
Maßnahmen / Handlungsempfehlungen A1: Entwicklung eines Wärmeplans im Bereich der städtischen Wärmeversorgung A2: Einbindung von Wohnung und Gewerbe in die Wärmeplanung A3: Anlauf der Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung A4: Anlauf der Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung A5: Anlauf der Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung A6: Anlauf der Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung A7: Anlauf der Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung	Maßnahmen / Handlungsempfehlungen B1: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B2: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B3: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B4: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B5: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B6: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung B7: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung	Maßnahmen / Handlungsempfehlungen für andere C1: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C2: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C3: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C4: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C5: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C6: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung C7: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung	Maßnahmen für kommunale Wärme D1: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D2: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D3: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D4: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D5: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D6: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung D7: Umsetzung der Wärmeplanung im Bereich der städtischen Wärmeversorgung

Stadtverwaltung: insges. 19 Maßnahmen Stadtwerke Rostock: insges. 17 Maßnahmen

13 | 30.6.2022 DfV-Veranstaltung "Kommunale Wärmeplanung" Klimaschutzstelle Rostock im Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Abb.14: Auszug aus dem Maßnahmenplan und Handlungsempfehlungen, aus Stadt Rostock: Wärmeplan Rostock 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 2022, S.114f.

https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/2022-06-16%20W%C3%A4rmeplan_Rostock_FINAL.444911.pdf, Zugriff am: 03.11.2023

Maßnahme 2: Unterstützung für dezentrale Wärmeversorgung und energetische Sanierungen

Beschreibung des Gebietes und der Maßnahme:

- Für die Umrüstung von Heizungsanlagen in Gebäuden, die nicht über ein Wärmenetz versorgt werden, soll es Beratungsangebote geben.
- Ebenfalls soll es Beratungsangebote zu dem Thema energetische Sanierung von Gebäuden für Gebäudebesitzer geben.

Kennwerte:

- Energiebedarf Eignungsgebiete für dezentrale Wärmeversorgung: 58 GWh/a
- CO₂-Emissionen vor Maßnahme: 11.880 t/a
- CO₂-Emissionen nach Maßnahme: 0,00 t/a
- Einsparung CO₂-Emissionen: 11.880 t/a

Verantwortlichkeit

- Fachbereich/Institution:
 - Stadt Giengen
 - DiG(j)Komm
 - Verbraucherzentrale Heidenheim

Nötige Akteure für eine Umsetzung:

- Verbraucherzentrale
- Energieberater
- Fördermittelgeber

Schritte zur Umsetzung:

- Klärung der Finanzierung
- Aufbau einer Beratungszentrale
- Kontinuierliche Beratung von Gebäudebesitzern

Weitere Informationen:

- Anzahl Gebäude in Eignungsbieten für dezentrale Versorgung (potenzielle Kunden): 2.209
- Beheizte Gebäudefläche im Eignungsgebiet für dezentrale Versorgung: 135.984 m²

Abb.15: Auszug aus dem Maßnahmenkatalog der kurzfristigen Maßnahmen, aus Stadt Giengen an der Brenz: Endbericht Kommunale Wärmeplanung Giengen an der Brenz. 2023, S. 50. <https://www.giengen.de/ceasy/resource/?id=8851&download=1>, Zugriff am: 03.11.2023

Vielen Dank
für Eure Aufmerksamkeit